

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. September 2015 —  
Schönberger/Rechnungshof**

**(Rechtssache F-14/12 RENV)**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zurückverweisung von Rechtssachen nach Aufhebung —  
Beförderung — Beförderungsverfahren 2011 — Ablehnung der Beförderung — Teils offensichtlich  
unzulässige, teils offensichtlich unbegründete Klage)**

(2015/C 371/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Kläger:* Peter Schönberger (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

*Beklagter:* Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Schäfer und Í. Ní Riagáin Düro)

## Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2011 nicht nach der Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern

## Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig, teils offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. In den Rechtssachen F-14/12 und F-14/12 RENV trägt Herr Schönberger seine eigenen Kosten und die Kosten des Rechnungshofs der Europäischen Union.
3. In der Rechtssache T-26/14 P trägt der Rechnungshof der Europäischen Union seine eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Schönberger.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. September 2015 —  
Kriscak/Europol**

**(Rechtssache F-73/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Europol-Übereinkommen — Statut der Bediensteten  
von Europol — Anhang 1 des Statuts der Bediensteten von Europol — Liste der in Fettschrift aufgeführten  
Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 4 des Europol-  
Übereinkommens eingestellten Person vorbehalten sind — Dienststellen mit Zugangsbeschränkung —  
Europol-Beschluss — Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 3 des  
Europol-Beschlusses eingestellten Person vorbehalten sind — Anwendung der BSB auf die Bediensteten  
von Europol — Nichtverlängerung eines befristeten Zeitbedienstetenvertrags — Verweigerung eines  
unbefristeten Zeitbedienstetenvertrags — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage)**

(2015/C 371/48)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Klägerin:* Christiana Kriscak (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

*Beklagter:* Europäisches Polizeiamt Europol (Prozessbevollmächtigte: D. Neumann, J. Arnould und C. Falmagne)

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern, und auf Ersatz des behaupteten immateriellen und materiellen Schadens

### **Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Das Europäische Polizeiamt trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, ein Drittel der Kosten von Frau Kriscak zu tragen.
3. Frau Kriscak trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 27.10.2014, S. 27.

---

### **Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. September 2015 — Nunes/Rechnungshof**

**(Rechtssache F-54/15)**

**(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Anfechtung der Einstellungsbedingungen — Verspätete  
Beschwerde — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2015/C 371/49)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Kläger:* Carlos Nunes (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Petit)

*Beklagter:* Rechnungshof der Europäischen Union

### **Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der im April 2009 getroffenen Entscheidung des Europäischen Rechnungshofs, den Beschäftigungsstatus und die Bezüge des Klägers abzuändern, und Klage auf rückwirkende Anpassung seiner Bezüge ab April 2009

### **Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
  2. Herr Nunes trägt seine eigenen Kosten.
-